

Großherzogl. S. Weimar : Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 15. Den 2. Julius 1819.

N a c h r i c h t

von der erfolgten Entbindung der Frau Herzogin Ida, Hoheit:

Unser Großherzogliches Haus ist durch die eingegangene Nachricht von der am 25. vorigen Monats, früh 5 Uhr, zu Gent in den Niederlanden, glücklich erfolgten Wiederkunft Ibro Hoheit, der Frau Herzogin Ida, Gemahlin des Herrn Herzogs Bernhard Hoheit, mit einem Prinzen besetzt worden. Der Prinz wies den Namen Wilhelm in der heiligen Taufe erhalten. Mutter und Kind befinden sich im höchsten Wohlseyn.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Durch die an die Unterbrigadeiten des hiesigen Regierungsbezirks unterm 13. Februar 1815. erlassenen Circularen ist unter andern auch eine von den Kämtern und Gerichten alle zwei Monate vorzunehmende erläuternde General-Publication aller in diesem Zeitraum in dem Wochenblatt erschienenen gesetzlichen Verordnungen und Bekanntmachungen von allgemeinen Interesse angeordnet.

Man hat aber seitdem die Erfahrung gelernt, daß, wenn immer je nach Verlauf von zwei Monaten die Schultheißen und Gemeindevorsteher vor den Kämtern erscheinen mußten, um die im Regierungsblatte und im Wochenblatte erschienenen Verordnungen ohne Unterscheid und Auswahl sich vorlesen und erläutern zu lassen, der damit verbundene Aufwand an Zeit und Kräfte in den wenigsten Fällen durch einen wesentlichen Nutzen wiederum vergütet worden ist.

Auch konnten gegenwärtig solchelei Vorschriften, welche die einzelnen-Landbewohner so nahe angehen, daß ihnen eine mündliche Erläuterung derselben nöthig sey, so häufig nicht mehr vor und im eintretenden Fall prägt sich die specielle Erläuterung einer solchen einzelnen Vorschrift durch einen außerordentlichen Vortrag des Beamten dem Landmanne klarer und lebendiger ein.

Da demnach auch in neuerer Zeit bei jeder Gemeinde ein Exemplar des Regierungs- und Wochenblatts aufbewahrt wird, welches von den Gemeindevorstehern selbst wiederholt nachgesehen werden kann, so wird diese Noth- und wiederholte Lesen der Landesgesetze den Gemeinden andurch besonders anempfohlen, die obgedachte jetztherige General-Publication aber durch die Kämter und Gerichte aus den angezeigten Gründen hiermit wiederum aufgehoben.

Bei Erlassung solcher Vorschriften, deren specielle mündliche Erläuterung durch die Kämter und Gerichte nöthig erscheinen möchte, soll diese künftig jedesmal ausdrücklich mit angeordnet werden, dagegen behält es in allen übrigen Punkten und namentlich bei der §. 2. der Eingangs-obgedachten Circuläreordnung vorgeschriebenen Vorlesung der Wochenblätter und nun auch der Regierungsblätter noch ferne sein Bestehen. Weimar am 8ten Junius 1819.

Großherzogl. Sächs. Landes-Regierung das.
von Gerstenbergf.